

DOI: 10.5771/0342-300X-2024-6-410

Von Monstern und Kettensägen – Zur Verteidigung des Lieferkettengesetzes

SONJA BUCKEL, JUDITH KOPP, CHRISTIAN SCHEPER, CAROLINA A. VESTENA

Wer sagt denn, dass die „Ampel“ sich auf nichts einigen konnte? Das erst vor Kurzem, am 1.1.2023, in Kraft getretene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) lehnte die Regierung am Ende geschlossen ab. Justizminister Marco Buschmann (FDP) sprach von „bürokratischen Monstern“. Der grüne Wirtschafts- und Klimaschutzminister Robert Habeck wollte, im Sprachduktus des extrem rechten argentinischen Präsidenten Javier Milei, „die Kettensäge anwerfen und das ganze Ding wegbohlen“. Und als Arbeitgeberpräsident Rainer Dulger dem Kanzler vorwarf, dass das Gesetz noch immer nicht außer Kraft gesetzt oder gelockert worden sei, obwohl die Arbeitgeber doch „mehrfach darum gebeten“ hätten, beeilte sich dieser zu versichern, es komme „noch dieses Jahr“ weg. Da stellt sich doch die Frage, welches Monster hier sein Unwesen treibt.

Das LkSG ist der späte Versuch, eine Entwicklung wieder einzufangen, die Mitte der 1970er Jahre begonnen hatte: Die Strategie der Transnationalisierung geht auf Profitkrisen und Transaktionskostenüberlegungen großer Unternehmen vor allem aus den USA, Europa und Ostasien zurück. Sie lagerten massenhaft Produktionsschritte aus und profitierten von historisch gewachsenen Abhängigkeiten, die sich in enormen Lohn- und Regulierungsunterschieden ausdrücken. Dies ging mit massiven Menschenrechtsverletzungen und der Ausbeutung der Natur als Strukturelemente der globalen Ökonomie einher. Zugleich ermöglichte es die Auslagerung, Arbeitskräfte zu disziplinieren sowie die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter*innen zu umgehen.

Die Vorgeschichte des Gesetzes reicht bis in die 1990er Jahre zurück und begann mit Forderungen nach völkerrechtlichen Pflichten für Unternehmen. 2011 wurden dann die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet. Im Jahr 2016 beschloss Deutschland schließlich, die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten zunächst auf freiwilliger Basis vorzuschreiben. Bis 2020 waren dem jedoch lediglich 17% der Unternehmen nachgekommen. Daher war es nun an der Zeit, die Sorgfaltspflichten gesetzlich zu regeln. Das LkSG stieß dabei auf massiven Widerstand, vor allem von Unternehmensverbänden, wurde aber zugleich von einer breiten zivilgesellschaftlichen Koalition getragen. Auch einige Unternehmen unterstützten das Gesetz, da es ihnen weit entgegenkommt: Es bleibt in seiner Reichweite relativ begrenzt und schreibt gerade keine menschenrechtskonformen Lieferketten vor, sondern lediglich angemessene Managementsysteme, die Risikovorsorge- und Beschwerdemechanismen etablieren. Es führt also eine Bemühungspflicht ein, keine Erfolgspflicht.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes war die Auseinandersetzung keineswegs beendet. Sie verlagerte sich stattdessen vom politischen auf das juristische Terrain. Die Auseinandersetzungen nahmen nun die Form von Rechtskämpfen an. Es konkurrieren allein 15 verschiedene juristische Kommentare um die richtige Auslegung – etwa der Bestimmung des

„angemessenen Lohns“ oder der Einbeziehung des Finanzsektors in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Parallel dazu etabliert sich eine Behördenpraxis, die sich auf Handreichungen und Beschwerdeverfahren beim Bundesamt für Wirtschafts- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) konzentriert. Inzwischen sind bereits 206 Beschwerden eingegangen. Mit der Rechts- und Verwaltungspraxis entsteht allmählich eine Regulierung der Sorgfaltspflichten. So spielte das LkSG beispielsweise eine Rolle bei der Durchsetzung der Arbeitsrechte von Lkw-Fahrern, die im Jahr 2023 auf der Raststätte Gräfenhausen gestreikt hatten. Auch berichten Rechteinhabende in der Textilproduktion in Pakistan, dass das Gesetz den Dialog zwischen Gewerkschaften und Unternehmen verbessert habe.

Doch bevor sich diese Eigendynamik weiter entfalten konnte, nutzen die Gegner*innen des Gesetzes ausgerechnet die Verabschiedung der europäischen Lieferkettenrichtlinie im Mai 2024, welche die FDP zuletzt noch erfolglos zu verhindern versucht hatte. Sie nehmen die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht zum Anlass, das LkSG erneut infrage zu stellen. Inzwischen heißt es, die Richtlinie solle nicht erst in zwei Jahren, sondern bereits in diesem Jahr und so „bürokratiearm“ wie möglich umgesetzt werden. Dabei soll der Anwendungsbereich des LkSG deutlich eingeschränkt werden: Rund zwei Drittel der derzeit LkSG-pflichtigen Unternehmen sollen in den kommenden Jahren von den Sorgfaltspflichten des Lieferkettengesetzes befreit werden. Eine solche nachträgliche Abschwächung des LkSG könnte sich als europarechtswidrig erweisen. Zu diesem Ergebnis kommt jedenfalls ein aktuelles Rechtsgutachten.

Für progressive Kräfte muss es jetzt darum gehen, bei der Umsetzung der EU-Richtlinie einen Rückfall hinter das bisher Erreichte im LkSG zu verhindern – zur Not auf dem rechtlichen Weg – und zugleich die Normen der Richtlinie, die über das LkSG hinausgehen, als Chance zu nutzen: in betrieblichen Verfahren, solchen vor dem BAFA oder vor Gericht. Dies gilt insbesondere für die neu eingeführte zivilrechtliche Haftung, die umweltrechtlichen Vorgaben, die stärkere Berücksichtigung der Interessen von Rechteinhabenden und die Vorgabe, dass die Sorgfaltspflichten für die gesamte Liefer- bzw. Aktivitätskette gelten. So kann das „Monster“ seine Zähne zeigen in diesem Prozess, dessen Verlauf nach dem Ende der „Ampel“ offen ist. ■

AUTOR*INNEN

PROF. DR. SONJA BUCKEL, VERTR.-PROF. DR. DR. CAROLINA A. VESTENA UND DR. JUDITH KOPP sind Wissenschaftler*innen an der Universität Kassel.

VERTR.-PROF. DR. CHRISTIAN SCHEPER vertritt zurzeit eine Professur an der Universität Hannover.

@ Judith.Kopp@uni-kassel.de.